



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Dienstleistungszentrum

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 35 11
info.tba@be.ch
www.bvd.be.ch/tba

Hansjürg Wüthrich +41 31 633 35 16
hansjuerg.wuethrich@be.ch

Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Schwellenkorporation Beatenberg
c/o Andreas Käser, Kassier
Schmockenstrasse 272
3803 Beatenberg

Unsere Referenz: 2021.BVD.6611
Ihre Referenz: –

13. September 2021

Schwellenkorporation Beatenberg, neues Organisationsreglement, Vorprüfungsbericht Tiefbauamt

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für den Entwurf des neuen Reglements vom 31. August 2021 der Schwellenkorporation Beatenberg (SK Beatenberg). Zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) haben wir den Entwurf des neuen Reglements geprüft. Zum Entwurf des neuen Reglements nehmen wir wie folgt Stellung:

Titelseite

Die definitive Fassung des Reglements ist auf der Titelseite mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu bezeichnen (vgl. Musterreglement). Die Bezeichnung «Vorprüfung» ist zu löschen.

Allgemeines (Artikelverweise)

Die Artikelverweise stimmen teilweise nicht. Die folgenden Artikelverweise sind anzupassen:

- Art. 44 Abs. 1: Es ist auf Art. 43 Abs. 2 oder 4 (statt Art. 44 Abs. 2 oder 4) zu verweisen.
- Art. 49: Es ist auf Art. 47 (statt auf Art. 48) zu verweisen.

Art. 2 Abs. 2 (Beizugsgebiet)

Die leicht angepasste und richtige Formulierung von Abs. 2 lautet. «Der Perimeterplan, bestehend aus Perimeter- und Übersichtplan der Gewässer 1:10'000 (Plan Nr. 1250/2 vom September 1993) und Detailplan Beitragsklassen (Plan Nr. 1250/3 vom September 1993), genehmigt am 26. April 1995 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements. Er beinhaltet insbesondere: ...

Art. 38 Abs. 1 (Privatrechtlich Angestellte)

Die SK Beatenberg beschäftigt keine öffentlich-rechtlich Angestellten. Deshalb ist in der Bestimmung von Art. 38 Abs. 1 das Adjektiv «übrigen» zu löschen. Die passende Formulierung von Abs. 2 lautet folglich: «Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.»

Kap. 4 «Angestellte», Unterkapitel «Sekretariat, Rechnungsführung und Schwellenunterhalt» neu:
«Rechnungsführung»

Der Sekretär ist Vorstandsmitglied und folglich nicht (privatrechtlicher) Angestellter der SK Beatenberg. Der Kassier und der Schwellenmeister sind Angestellte der SK Beatenberg. Die Bezeichnung des Unterkapitels und der Bestimmungen in Art. 39 sind deshalb auf die konkreten Verhältnisse der SK Beatenberg anzupassen. Wir schlagen Ihnen dazu folgende Bezeichnungen und Formulierungen vor:

Unterkapitel: «Rechnungsführung und Schwellenmeister» (statt «Sekretariat, Rechnungsführung und Schwellenunterhalt»)

Art. 39, Marginalie: «Stellung» (unverändert)

Art. 39, Text: «Der Kassier des Vorstandes und weiterer Organe bei denen er nicht Mitglied ist, [optional ergänzt mit «... und der Schwellenmeister...»] haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.»

Art. 40 (Rechnungsführung und Schwellenunterhalt)

Unterkapitel: Das anstelle des Textes unter Art. 40 eingefügte Unterkapitel «Rechnungsführung und Schwellenunterhalt» ist zu löschen.

Art. 40, Marginalie: «Rechnungsführung und Schwellenmeister» (neu)

Art. 40, Text: «¹ Die Rechnungsführung erfolgt von einem von der Schwellenkorporation angestellten Kassier. Bei Bedarf kann die Rechnungsführung ausgelagert und von Dritten (z.B. Gemeinde Beatenberg, Treuhandbüro, umliegende Schwellenkorporation) erbracht werden. Der Vorstand schliesst dazu mit den Beauftragten einen Vertrag ab.»

«² Die Arbeiten des Schwellenmeisters werden von einem von der Schwellenkorporation Beatenberg angestellten Schwellenmeister ausgeführt. Bei Bedarf können die Arbeiten ausgelagert und von Dritten (z.B. Gemeinde Beatenberg, Gärtnereibetrieb, umliegende Schwellenkorporation) erbracht werden. Der Vorstand schliesst dazu mit den Beauftragten einen Vertrag ab.»

Art. 59 (Reserven)

Mit dem Wechsel auf HRM2 ist der im aktuellen Musterreglement (Version 2017) verwendete Begriff «Reserven» veraltet. Er wird künftig durch den Begriff «Bilanzüberschuss» ersetzt. Wir empfehlen Ihnen, die neue Formulierung gemäss neuem Musterreglement (Entwurf Version 2021) zu übernehmen:

Marginalie: «Ertragsüberschuss» (statt Reserven)

Art. 59 «¹ Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.»

«² Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 1.5 Millionen nicht übersteigen.»

«³ Ein Bilanzüberschuss über dem Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.»

Art. 58 Abs. 4 (Erhebung Grundeigentümerbeiträge)

Die von Ihnen unter dem Artikel 58 «Erhebung Grundeigentümerbeiträge» zusätzlich eingefügte Bestimmung zum Mindestbeitrag passt hier mässig gut. Wir empfehlen Ihnen, diese zu löschen.

Die Kompetenz für die Festsetzung von allfälligen Mindestbeiträgen liegt gemäss Art. 22 Bst. c bei der Mitgliederversammlung. Aus unserer Sicht reicht diese Bestimmung vollauf. Mit dieser offen Bestimmung kann die Mitgliederversammlung den Mindestbeitrag ohne Änderung des Reglements anpassen, bei Bedarf sogar jährlich.

Falls die SK Beatenberg den Mindestbeitrag im Reglement jedoch fix bei CHF 10 festlegen will, so empfehlen wir Ihnen, die entsprechende Bestimmung in Art. 22 Bst. c anzupassen (d.h. die Ergänzung «... und allfällige Mindestbeiträge» zu löschen» und unter Kap. 4 «Finanzielles» nach Art. 49 (Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes» einen zusätzlichen Art. 50 (Mindestbeitrag) einzufügen:

Art. 50, Marginalie: «Mindestbeitrag»

Art. 50, Text: «Der Mindestbeitrag beträgt CHF 10.--.

Bei dieser Variante ist die Nummerierung der folgenden Artikel anzupassen.

Anhang I: Entschädigung Vorstand und Personal

In Anlehnung an das Musterreglement empfehlen wir Ihnen, im Anhang I nur die Entschädigung des Vorstands zu regeln. Auch in Art. 27 Abs. 5 und in Art. 61 ist mit den Verweisen auf den Anhang I nur auf die Entschädigung des Vorstands die Rede (Entschädigung Vorstand). Die Entschädigung des Personals liegt in der Kompetenz des Vorstands. Der Vorstand kann sich bei der Festsetzung der Entschädigung des privatrechtlich angestellten Personals (aktuell Kassier und Schwellenmeister) im abzuschliessenden Vertrag (vgl. Art. 38 Abs. 2 des Reglements) trotzdem auf die aktuellen Entschädigungsansätze der Gemeinde Beatenberg beziehen. Mit der Übernahme dieser Anpassungen sind folgende Bestimmungen anzupassen:

Titel: «Anhang I: Entschädigung Vorstand» (statt Anhang I: Entschädigung Vorstand und Personal)

Entschädigung nach Zeitaufwand: Die Entschädigung der Verpflegung passt nicht zur «Entschädigung nach Zeitaufwand. Die Bestimmung ist entsprechend zu kürzen, d.h.: «Übrige Verrichtungen (ganzer [bzw. halber] Tag»: «gemäss Ansätzen der Gemeinde Beatenberg»

Spesen: Die Entschädigung der Verpflegung ist unter Spesen aufzuführen, d.h.: «Verpflegung»: «gemäss Ansätzen des Kanton Bern»

Schlussbemerkungen

Aus gemeinde- und wasserbaurechtlicher Sicht sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Mit der Übernahme der oben aufgeführten Anpassungen ist das neue Reglement genehmigungsfähig. Das neue Reglement ist öffentlich aufzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Die abschliessende Genehmigung erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Bern.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hansjürg Wüthrich
Bereichsleiter Grundlagen Wasserbau

Kopie an (ohne Beilagen):

- AGR, Denise Bregy
- TBA, OIK I, Oliver Hitz